STATUTEN

Charakterisierung des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

"MÄNNERCHOR SCHAAN",

im weiteren dieser Statuten "Verein" genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR.

Der Sitz des Vereins ist Schaan.

Art. 2 Zweck

Dieser Verein setzt sich zum Ziel, den Chorgesang zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Die Erreichung dieses Ziels wird angestrebt durch:

- a) die Pflege des Chorgesangs im Allgemeinen;
- b) im Besonderen durch das Singen einer möglichst breit gefächerten Musikliteratur;
- die Organisation verschiedener musikalischer Anlässe unterschiedlicher Grösse durch eigene Mitwirkung und deren Organisation;
- d) die Konzentration der musikalischen Ausrichtung schwergewichtig auf das internationale weltliche Liedergut und ergänzend auf klassische und kirchliche Literatur;
- e) und am Schluss, jedoch nicht zuletzt, durch die Pflege einer tiefgründigen Verbundenheit, Freund- und Kameradschaft sowie der unbeschwerten Geselligkeit unter den Mitgliedern;

Wird in diesen Statuten eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis in männlicher Form umschrieben, so enthält dies auch die weibliche und umgekehrt.

II. Finanzen

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- a) Erlöse aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen;
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- zuwendung von Dritten;
- d) Staatliche (Land und Gemeinden) Beiträge.

Art. 4 Verantwortlichkeit für das Vereinsvermögens

Die Verantwortung für die Verwaltung des Vereinsvermögens, und das Finanz- und Rechnungswesen obliegt dem Vorstand. Dieser erstellt die Jahresrechnung.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- allenfalls Kommissionen und Delegierte, entsprechend den Beschlüssen und Reglementen der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Mitgliederversammlung, Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktiv-Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

Art. 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten des Vorstands rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist der Generalversammlung mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann.

Art. 9 Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Im Falle der Nicht-Beschlussfähigkeit ist sobald als möglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unbeschadet der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Stellvertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere vertreten.

Art. 10 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, sofern es in diesen Statuten im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, mit dem einfachen relativen Stimmenmehr.

Art. 11 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mitunter für folgendes zuständig:

a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung weiterer Berichte;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Delegierter;
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g) Bestellung von Kommissionen und von Delegierten;
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- i) Aufnahme von Interessenten in die Aktivmitgliedschaft
- j) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Art. 21);
- Abänderung der Statuten (Art. 22);
- m) Beschlussfassung über die Auflösung (Art. 23);
- n) Erlass von Reglementen in Ausführung und Ergänzung der Statuten (Reglemente der Mitgliederversammlung), deren Änderung und Aufhebung;
- Beschlussfassung in Richtung weisenden Angelegenheiten über Antrag des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Delegation von Kompetenzen der Mitgliederversammlung an den Vorstand und über den Entzug von an den Vorstand delegierten Kompetenzen;
- g) Sämtliche Sachverhalte, über deren Zuständigkeit Unklarheit herrscht.

Art. 12 Mitgliederversammlung, Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstands (Präsident). Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.

Art. 13 Vorstand, Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann ein Reglement (Vorstandsreglement) erlassen, in welchem insbesondere die Organisation des Vorstands, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandmitglieder sowie die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Leitung der Vorstandssitzungen zu regeln ist. Reglemente der Mitgliederversammlung sind den Vorstandsreglementen übergeordnet.

Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für folgendes zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Organisation und Durchführung sämtlicher Vereinsaktivitäten und –anlässe;
- vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verantwortung f
 ür das Finanz- und Rechnungswesen;
- e) Jährliches Erstellen einer Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) Bestimmung der musikalischen Ausrichtung des Vereins und die Festsetzung des Gesangsrepertoires

Der Vorstand delegiert die musikalische Leitung des Vereins an einen oder mehrere Dirigenten. Die Funktion des Dirigenten kann auch durch einen oder mehrere Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes wahrgenommen werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Dem Vorstand kommen des Weiteren alle Verwaltungs- und Vertretungskompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 15 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung im Rahmen der durch den Vorstand bestimmten musikalischen Ausrichtung kommt einem oder mehreren Dirigenten zu. Der Dirigent bzw. die Dirigenten werden durch den Vorstand bestellt. Sie stehen bezüglich ihrer Funktion in einem entgeltlichen Angestellten- oder Auftragsverhältnis zum Verein. Dieses wird durch separate Vereinbarung geregelt.

Der Vorstand kann ein Reglement (Dirigentenreglement) über die genauere Umschreibung der Rechte und Pflichten der Dirigenten erlassen, sofern dies vom Vorstand als notwendig erachtet wird und nicht bereits durch separate Vereinbarung geregelt wurde.

Art. 16 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechung und Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit sowie Gesetzes- und Statutenkonformität. Sie legt der Mitgliederversammlung diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 17 Kommissionen und Delegierte

Die Mitgliederversammlung und auch der Vorstand können für besondere Zwecke Kommissionen und Delegierte bestellen bzw. ernennen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden jeweils von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand schriftlich festgelegt.

IV. Mitgliedschaft

Art. 18 Mitgliedschaft, Allgemeines

Natürliche, männliche Personen können Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich in Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Art. 19 Aktivmitgliedschaft

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen, in welcher die Personalien der Mitglieder schriftlich aufgeführt sind.

Art. 20 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind sämtlich im Verein aktiv mitwirkende Mitglieder. Die Pflichten und zugleich auch Rechte der Aktivmitglieder sind die regelmässige Teilnahme an den Proben, Auftritten und übrigen Vereinsanlässen.

Jedes Aktivmitglied hat dieselben Rechte d.h. steht einem Aktivmitglied ein Recht zu, so hat jedes andere Aktivmitglied denselben Rechtsanspruch.

Die Aktivmitglieder haben sich an die Statuten, Reglemente und übrigen Beschlüsse der Mitliederversammlung und des Vorstandes zu halten.

Je nach Finanzlage kann der Vorstand beschliessen, von den Mitgliedern, einen Mitgliederbeitrag zu erheben und den Mitgliedern, die das Vereinsjahr hindurch zur Erreichung des Vereinszwecks in besonderem Masse beigetragen haben, den Jahresbeitrag zu erstatten. Die Erhebung eines Mitgliederbeitrages kann frühestens mit Wirkung für das nachfolgende Geschäftsjahr erfolgen und der Erlass des Mitgliederbeitrages kann nur rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.

Art. 21 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktivmitglieder, die mehr als 25 Jahre Aktivmitglied des Vereins waren, erlangen automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann durch qualifizierten Beschuss der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft eines Ehrenmitglieds entziehen, sofern sich dieses Ehrenmitglied in unehrenhafter Weise gegenüber dem Verein oder seiner Mitglieder in negativer Weise aufgeführt hat.

Ehrenmitglieder sind zur tätigen Mitwirkung im Verein nicht verpflichtet. Sie haben jedoch das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung nur, sofern sie im Verein zu jenem Zeitpunkt als Aktivmitglied tätig sind.

Über die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder kann der Vorstand ein Reglement erlassen. Ansonsten entscheidet der Vorstand ad hoc über das Mitwirken der Ehrenmitglieder am Vereinsleben.

Art. 22 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres den Austritt erklären, hat jedoch keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Austrittserklärungen sind schriftlich beim Präsidenten spätestens bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung des entsprechenden Vereinsjahres einzureichen.

Ein Mitglied kann mit dreiviertel Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen aus dem Verein ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitglieds sind mit einer schriftlichen Begründung zuhanden des Präsidenten zu stellen. Der Antrag ist sodann auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

V. <u>Verschiedenes</u>

Art. 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Statutenänderung in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum aufzuscheinen.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verein ist immer weiterzuführen, wenn sich mindestens fünf Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss in dem Sinne zu verwenden, der dem Vereinszweck am ehesten entspricht. Eine treuhändische Verwaltung zur Überlassung an eine Nachfolgeinstitution ist zulässig. Wird keine andere Regelung getroffen, ist das Vermögen samt Inventar der Gemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat, zur Aufbewahrung zu übergeben. Die entsprechende Gemeinde hat dieses einem sich später neu bildenden Verein mit gleichen Zielen zur Benützung zu übergeben.

Schaan, 22. April 2005 Schaan, 29. April 2009 Schaan, 18. Dezember 2012

Für den Vorstand:

Hubert Lampert, Präsident

Josef Payer, Kassier

Dr. Andreas Meier, Vize-Präsident